



Ausschussdrucksache **20(11)536**

Information für den Ausschuss
Save the Children Deutschland e.V.¹

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (Drucksache 20/12779) – Umsetzung von Vorhaben der Wachstumsinitiative im Bereich Arbeitsmarkt

Berlin, 24.10.2024

Vorbemerkungen

Am 02.10.2024 hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe beschlossen, um die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative im Rahmen des SGB-III-Modernisierungsgesetzes umzusetzen. Dabei sind einige Änderungen im SGB II vorgesehen. Save the Children Deutschland e.V. nimmt hiermit zu ausgewählten Aspekten dieser Formulierungshilfe Stellung und bezieht sich dabei auf die Fassung, wie sie von table media am 01.10.2024 veröffentlicht wurde.¹

Aus kinderrechtlicher Perspektive begrüßt Save the Children generell Maßnahmen, die Eltern und Erziehungsberechtigte darin nachhaltig unterstützen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder zu halten, die das Familieneinkommen steigert, die Existenz absichert und Kinder² aus der Einkommensarmut holt bzw. ihre Teilhabe durch nachhaltige Einkommenszuwächse stärkt. Zur Bewertung einzelner arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Rahmen des Formulierungsvorschlags sowie SGB-III-Modernisierungsgesetzes wird auf die Expertise der entsprechenden Fach-Verbände verwiesen.

Save the Children Deutschland warnt jedoch aus kinderrechtlicher Perspektive vor in der Formulierungshilfe enthaltenen weiteren Restriktionen und Verschärfungen im SGB II. Bei allen Maßnahmen, die auch Auswirkungen auf die fast zwei Millionen Kinder³ in SGB II-Bedarfsgemeinschaft haben, ist das Wohl des Kindes gemäß UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 vorrangig zu berücksichtigen.⁴

Save the Children Deutschland beobachtet daher mit Sorge, dass Reformen im Bürgergeld zu großen Teilen Rückschritte in Richtung „Hartz IV“ darstellen, statt Augenhöhe und angemessene Unterstützung in den Mittelpunkt zu stellen. Statt einer restriktiver werdenden Grundsicherung braucht es aus kinderrechtlicher Sicht ein bedarfsdeckendes/ teilhabesicherndes Existenzminimum für Kinder (und ihre Eltern) sowie eine echte Kindergrundsicherung⁵ und ein Bürgergeld, das auf Befähigung und Unterstützung setzt.

¹ [FH_WHI.pdf \(table.media\)](#), versendet im Newsletter Berlin.Table # 410

² In dieser Stellungnahme wird *Kind/ Kinder* im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention benutzt und umfasst alle Minderjährigen, die gemäß UN-KRK besondere kindspezifische Rechte haben, die es bei allen politischen Maßnahmen zu berücksichtigen gilt.

³ Stand Dezember 2023, vgl. [Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](#)

⁴ [save-the-children-kinderrechtskonvention-im-wortlaut.pdf \(savethechildren.de\)](#)

⁵ Save the Children vertritt das gemeinsame Konzept des Bündnis Kindergrundsicherung, vgl. auch [Stellungnahme Regierungsentwurf Kindergrundsicherung Save the Children 27.10.23.pdf \(savethechildren.de\)](#)

Änderungen der Zumutbarkeitsregelungen

Die Formulierungshilfe schlägt eine Neufassung der Zumutbarkeitsregelungen zur Arbeitsaufnahme im SGB II vor. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 SGB II-E soll festgehalten werden, dass eine tägliche Pendelzeit zwischen Wohnung und Arbeits- oder Ausbildungsstätte von bis zu drei Stunden (bei mehr als sechs Stunden täglicher Arbeitszeit) bzw. zweieinhalb Stunden (bei einer täglichen Arbeitszeit von sechs Stunden oder weniger) zumutbar sind.

Zudem wird vorgesehen, einen neuen § 10 Absatz 2 Nummer 6 SGB II-E einzufügen. Dieser soll die Zumutbarkeit von Umzügen zwecks Arbeitsaufnahme gesetzlich regeln. Er sieht vor, dass eine Beschäftigung auch zumutbar ist, wenn sie außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs einen Umzug erforderlich macht, sofern zu erwarten ist, dass die Annahme des konkreten Angebots einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, insbesondere aufgrund des damit verbundenen Einkommens aus Erwerbstätigkeit, perspektivisch zur Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit beiträgt.

Nach Nummer 6 des § 10 Absatz 2 SGB II-E soll ein Satz angefügt werden, dass die Nummern 3 und 6 nicht anzuwenden sind, wenn „familiäre Bindungen entgegenstehen“.

Bewertung durch Save the Children Deutschland:

Übermäßiges Pendeln macht in vielen Fällen krank. Es belastet körperlich und psychisch.⁶ Daher ist eine Zumutbarkeit besonders langer Pendelstrecken generell kritisch zu sehen – insbesondere, da viele Bürgergeld-Leistungsberechtigte, insbesondere Langzeitarbeitslose⁷, ohnehin schon gesundheitlich eingeschränkt sind. Für Leistungsberechtigte mit Kindern wäre eine solch lange Abwesenheit durch Pendeln zudem aufgrund von Betreuungsverpflichtungen eine zusätzliche Belastung und in der Praxis mit hohen Hürden verbunden – denn in Deutschland fehlen laut Bertelsmann Stiftung zum Beispiel immer noch 430.000 Kita-Plätze.⁸

Auch Umzüge, insbesondere solche, die nicht mit ausreichendem Vorlauf vorbereitet werden können und nicht selbstbestimmt erfolgen, sind ein gravierender Einschnitt in das Leben und den Alltag von Kindern und stellen einen Stressor dar, der negative psychische Auswirkungen auf Kinder haben kann.⁹ Sie müssen ihre gewohnte Umgebung, ihre Freund*innen, ihr soziales Umfeld aufgeben und sich an einem neuen Ort neu eingewöhnen. Ein Umzug, der das Wohl des Kindes gravierend betrifft, sollte daher nicht aus arbeitsmarktpolitischen Zwang erfolgen müssen, sondern immer selbstbestimmt von der Familie unter Beachtung des Kindeswohls erfolgen.

Aus kinderrechtlicher Perspektive begrüßt Save the Children daher die vorgesehene Einfügung eines Ausschlusses der Anwendung dieser Zumutbarkeitsregelungen bei „familiären Bindungen“, worunter laut Begründungsteil des Formulierungsvorschlags erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Kindern fallen.

⁶ Vgl. z.B. [Pendeln kostet Zeit - und Nerven | Die Techniker \(tk.de\)](#), [Pendeln schadet der Gesundheit - Hans-Böckler-Stiftung \(boeckler.de\)](#)

⁷ Vgl. z.B. [Gesundheitliche Situation von langzeitarbeitslosen Menschen \(aerzteblatt.de\)](#)

⁸ [Mehr Plätze und bessere Qualität in Kitas bis 2030 – wenn jetzt entschlossen gehandelt wird \(bertelsmann-stiftung.de\)](#)

⁹ Vgl. z.B. [Umzüge sind für Kinder stressvolle Ereignisse: Kinderaerzte-im-Netz, Adverse Outcomes to Early Middle Age Linked With Childhood Residential Mobility - American Journal of Preventive Medicine \(ajpmonline.org\)](#)



Empfehlung von Save the Children Deutschland:

- Der angefügte Satz „Die Nummern 3 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn familiäre Bindungen entgegenstehen.“ sollte ins Gesetz übernommen werden, um die Anwendbarkeit der verschärften Zumutbarkeitsregelungen bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern gesetzlich auszuschließen.

Verschärfungen der Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen

Die Formulierungshilfe enthält weitere Verschärfungen im Bereich der Leistungsminderungen/ Sanktionen bei Pflichtverletzungen.

Der vorgeschlagene § 31 Absatz 2 Nummer 5 SGB II-E nimmt eine rechtskräftige Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat im Zusammenhang mit Schwarzarbeit als anzunehmende Pflichtverletzung bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf.

Im § 31a SGB II-E sieht der Entwurf vor, in Absatz 1 die Höhe der Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen gemäß § 31 von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs auf 30 Prozent zu erhöhen. Mit der Streichung der folgenden Sätze 2-5 wird die Staffelung der Leistungsminderungen aufgehoben. Bei erstmaliger Pflichtverletzung würde demnach direkt eine 30-prozentige Leistungsminderung wirksam, statt zunächst einer 10-prozentigen und im zweiten Schritt einer 20-prozentigen Leistungsminderung, bevor es zur 30-prozentigen Leistungsminderung kommt.

Ebenfalls schlägt die Formulierungshilfe eine Abschaffung der Steigerung der Dauer der Leistungsminderung vor und sieht eine einheitliche Dauer des Minderungszeitraums von drei Monaten vor (§ 31b Absatz 2 Satz 1 SGB II-E).

Auch bei Meldeversäumnissen wird vorgeschlagen, die Leistungsminderung von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs auf 30 Prozent zu erhöhen (§ 32 Absatz 1 Satz 1 SGB II-E).

Bewertung durch Save the Children Deutschland:

Leistungsminderungen treffen nicht nur die Sanktionierten selbst, sondern auch die im Haushalt lebenden Kinder. Aus der Perspektive des Wohls der Kinder lehnt Save the Children Deutschland Leistungsminderungen im Bürgergeld ab. Das gilt auch für die hier vorgesehenen Verschärfungen.

Denn im Kern bedeutet jede Leistungsminderung eine Kürzung unter das staatlich anerkannte soziokulturelle Existenzminimum.¹⁰ Bei ohnehin sehr knapp bemessenen Leistungen ist eine 30%-Minderung für drei Monate ein sehr harter Einschnitt. Gleiches gilt auch für „Totalsanktionen“, die Save the Children ebenfalls vehement ablehnt.¹¹

¹⁰ Vgl. dazu auch BVerfG (2019): „Eine Minderung, durch die der Regelbedarf ungedeckt bleibt, führt unweigerlich dazu, dass der einer bedürftigen Person tatsächlich gezahlte Betrag nicht dem entspricht, was zur Gewährleistung des einheitlichen, physische und soziokulturelle Bedarfe umfassenden menschenwürdigen Existenzminimums benötigt wird.“ (BVerfG 1 BvL 7/16, Randziffer 156)

¹¹ Vgl.

[Stellungnahme Entwurf Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 Änderungen SGBII Save the Children 11.01.24.pdf \(savethechildren.de\)](#)



Die psychosozialen und gesundheitlichen Folgen von Sanktionen auf Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften sind nicht hinlänglich erforscht, um eine Kindeswohlgefährdung und negative Konsequenzen auf ihre Entwicklung auszuschließen.¹² Es gibt jedoch wissenschaftliche Hinweise, dass Sanktionen von Sozialleistungen in Industrienationen generell zum Beispiel zu Verhaltensauffälligkeiten oder schlechterer kognitiver Entwicklung von Kindern in entsprechenden Haushalten führen können.¹³ Eine Online-Umfrage aus dem Jahr 2019 von Tacheles e.V. ergab zudem, dass 90 Prozent der teilnehmenden Mitarbeitenden von Sozialberatungsstellen sowie 69 Prozent der Jobcenter-Mitarbeiter*innen in der Praxis erlebten, dass Sanktionen die Kinder oder den/die Partner*in der Leistungsberechtigten treffen.¹⁴

Leidtragende von Sanktionen sind nicht nur – auch minderjährige – erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sondern auch Klein-Kinder bzw. „nicht erwerbsfähige“ Kinder, die dem Arbeitsmarkt richtigerweise nicht zur Verfügung stehen. Sie haben keinerlei Einfluss auf das leistungsmindernde Verhalten ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten und können Leistungsminderungen nicht mit eigenem Zutun abwenden oder durch Zuverdienst ausgleichen. Auch wenn ihr eigener Regelbedarf bei den Sanktionen nicht betroffen ist, wirkt sich jeder Euro weniger in der Bedarfsgemeinschaft auch auf sie aus.

Wenn über drei Monate z. B. 30 Prozent des Regelbedarfs eines Elternteils (Regelbedarfsstufe 2) fehlt, sind das ca. 455 Euro, die der gesamten Haushaltskasse der Familie in diesem Zeitraum weniger für Essen, Hygiene, Mobilität (z. B. zu wichtigen Arztterminen), soziale Teilhabe mit der Familie oder notwendige Anschaffungen zur Verfügung stehen. Das bedeutet also weitere harte Einsparungen, die Kinder zu spüren bekommen. Denn wenn das Existenzminimum des Elternteils nicht mehr gedeckt ist, muss sich die Familie ja dennoch weiterhin mit dem dringenden Notwendigen von dem übrigen Geld versorgen.

Um der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Rechnung zu tragen, sollten Leistungsminderungen grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn der Bedarfsgemeinschaft Minderjährige angehören. Der Schutz von Kindern sollte unmissverständlich gesetzlich verankert sein und nicht dem Ermessen der Jobcenter bzw. unter-gesetzlichen Regelungen auf Grundlage von Weisungen obliegen.

Empfehlungen von Save the Children Deutschland:

- Von den Verschärfungen der Sanktionen sollte aus kinderrechtlicher Perspektive Abstand genommen werden.
- Von jeder Art von Sanktionen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft sowie für minderjährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollte grundsätzlich abgesehen werden.

¹² Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2017):

<https://www.bundestag.de/resource/blob/514128/b094654376dfbd28b5fb8e0ed6b02886/WD-6-027-17-pdf-data.pdf>; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2022):

<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2022/fb1722.pdf>

¹³ Vgl. Pattaro et al. (2022): The Impact of Benefit Sanctions: A Scoping Review of the Quatitative Research Evidence, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7613403/>

¹⁴ Vgl. Tacheles e.V. (2019): Ergebnisse der Online-Befragung zu Folgen und Wirkungen von Sanktionen, https://tacheles-sozialhilfe.de/files/redakteur/Harald_2019/Auswertung_Tacheles_Onlinebefragung-Teil_1.pdf



Ansprechpartner:

Eric Großhaus
Advocacy Manager Kinderarmut und Soziale Ungleichheit
eric.grosshaus@savethechildren.de